

# SWISS JUGEND-LANGLAUFLAGER

## STATUTEN

### **Einleitung:**

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Leiter usw. mit all seinen Mitgliedern umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

### **I. Name und Sitz des Vereins**

#### **Art. 1**

- 1.1 Der Verein Swiss Jugend-Langlauflager ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) ist dem Zentralschweizer Schneesport Verband (ZSSV) sowie dem Schweizerischen Skiverband (swiss-ski) angeschlossen. Die Statuten von Swiss-Ski und des Regionalverbands (ZSSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.
- 1.3 Der Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 2** Sitz des Vereins ist der Wohnort des amtierenden Vereinspräsidenten.

### **II. Zweck und Ziele**

#### **Art. 3**

- 3.1 Der Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) bezweckt die Organisation eines Breitensportlanglauflagers unter der Flagge des Zentralschweizer Schneesport Verbandes.
- 3.2 Er schafft zusammen mit Partnern Grundlagen zur nationalen Förderung des Langlaufsports bei Kindern bis 16 Jahren (Material etc.).
- 3.3 Dank tiefen Teilnahmegebühren und Familienrabatten soll der Verein möglichst allen sozialen Schichten offen stehen und dadurch möglichst vielen Kindern Gehversuche im Langlaufsport ermöglichen.
- 3.4 Er setzt sich ein für die Integration von sehbehinderten Kindern in den Lagerbetrieb.
- 3.5 Er setzt sich ein für die Integration anderer Wintersportarten wie zum Beispiel Ski-springen oder Biathlon in den Lagerbetrieb.
- 3.6 Er achtet die Natur und Umwelt.
- 3.7 Er fördert und unterstützt Massnahmen zur breitensportlichen Weiterbildung des Leiterteams.
- 3.8 Er fördert mit gezielten Anlässen den kollegialen und geselligen Umgang des Leiterteams.

### **III. Mitgliedschaft**

- Art. 4** Der Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Art. 5**
- 5.1 Aktivmitglieder sind Personen ab vollendetem 16. Altersjahr, welche mindestens seit einem Jahr aktiv an der Organisation eines Swiss Jugend Langlauflagers mitwirken.
- 5.2 Passivmitglieder bestehen aus ehemaligen Leitern sowie weiteren natürlichen oder juristischen Personen.
- 5.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird an natürliche Personen erteilt, welche den Verein während mehreren Jahren aktiv unterstützt und massgebend geprägt haben.
- Art. 6**
- 6.1 Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung nach erfolgtem Einsatz als Helfer oder Leiter zu Gunsten des Vereins (Swiss Jugend-Langlauflager).
- 6.2 Aufnahmegesuche für die Passivmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Helfer und Leiter, die während drei Jahren nicht mehr aktiv für den Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) tätig waren, werden automatisch zu Passivmitgliedern.
- Art. 7** Der Austritt aus dem Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) muss schriftlich auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Der Austritt hat keine rückwirkende Funktion und entbindet Austretende nicht von der finanziellen Pflicht, insbesondere der Beitragspflicht für das angebrochene Vereinsjahr.
- Art. 8**
- 8.1 Mitglieder, die ihren finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein während zwei aufeinander folgenden Jahre nicht, oder nur in ungenügendem Umfang, nachkommen, können nach erfolgter Mahnung vom Verein ausgeschlossen werden.
- 8.2 Mitglieder, welche die Statuten oder Interessen des Vereins in grober Weise missachten, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

#### **IV. Rechte und Pflichten**

**Art. 9** Die Mitglieder des Vereins (Swiss Jugend-Langlauflager) haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Ausgenommen vom Stimmrecht sind die Passivmitglieder.

#### **Art. 10**

10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.

10.2 Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **V. Organisation**

**Art. 11** Die Organe des Vereins (Swiss Jugend-Langlauflager) sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Lagerleitung
4. die Revisionsstelle

##### *a) Mitgliederversammlung*

**Art. 12** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat alle Geschäfte zu behandeln, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Budgets
6. Ein- / Austritte und Mutationen
7. Wahl des Vorstandes (ohne ZSSV-Vertretung & Lagerkoordinator)
8. Wahl des zweiten Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen und Ernennung Ehrenmitglieder
10. Statutenrevision
11. Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
12. Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung begründet und in schriftlicher Form beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

#### **Art. 13**

13.1 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich einmal im Jahr zusammen.

13.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn es vom Vereinsvorstand notwendig erachtet wird, oder wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangen.

13.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

**Art. 14**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Lagerkoordinator geleitet.
- 14.2 Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 14.3 Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich vorzunehmen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall eine geheime Abstimmung verlangen.
- 14.4 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 14.5 Wahlen erfolgen im 1. Wahlgang mit der absoluten, im 2. Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 14.6 Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Stichentscheid zu.
- 14.7 Rückkommensanträge bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

*b) Vereinsvorstand*

**Art. 15** Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Lagerkoordinator (von Amtes wegen)
3. einem Vertreter des Zentralschweizer Schneesport Verbandes (von Amtes wegen Breitensport-Chef)
4. Der Vorstand behält sich das Recht vor, je nach Bedarf weitere Mitglieder für seine Zwecke anzubieten und mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen.

**Art. 16** Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er führt den Verein strategisch. Er legt in Zusammenarbeit mit der Lagerleitung die mittel- und langfristige Planung fest und beaufsichtigt diese.
2. Er ist in Absprache mit der Lagerleitung zuständig für die Generierung der finanziellen Mittel.
3. Der Vereinspräsident, der Vertreter des Zentralschweizer Schneesport Verbandes (Breitensport-Chef) und die Beisitzer setzen die Lagerleitung ein und beaufsichtigen diese.
4. Vereinspolitisch hat der Vereinsvorstand das Recht zur Antragsstellung an die Mitgliederversammlung. Er gestaltet die Vereinspolitik und gewährleistet die Kommunikation nach innen und aussen.
5. Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
6. Der Vorstand organisiert sich selbst. Auf Vorschlag des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils eine Person für das Amt des Kassiers sowie des Aktuars gewählt.

**Art. 17**

- 17.1 Der Präsident vertritt zusammen mit dem Lagerkoordinator den Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) nach aussen, insbesondere bei Behörden, Sportorganisationen und Grossanlässen.
- 17.2 Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vereinsvorstandes. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er den Stichentscheid.
- 17.3 Soweit der Präsident an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen verhindert ist, bestimmt er den Lagerkoordinator oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes mit seiner Stellvertretung.

**Art. 18**

- 18.1 Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- 18.2 Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Bei Vakanzen innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vereinsvorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung, eine Ersatzwahl treffen.

*c) Die Lagerleitung*

- Art. 19** Die Lagerleitung ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen für die reibungslose Organisation und Durchführung des Breitensportlagers zuständig. Sie untersteht dem Vereinsvorstand und wird von diesem auch beaufsichtigt.

*d) Die Revisionsstelle*

**Art. 20**

- 20.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren, wovon der Finanzchef des Zentralschweizer Schneesport Verbandes von Amtes wegen einer dieser Revisoren ist.
- 20.2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Jahresergebnisses Gesetz und Statuten entsprechen.
- 20.3 Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 20.4 Das zu wählende Mitglied der Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Wählbar ist auch ein Vereinsmitglied.

## **VI. Finanzen und Rechnungswesen**

### **Art. 21**

- 21.1 Der Verein (Swiss Jugend-Langlauflager) beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:
1. Mitgliederbeiträge
  2. Patronats-Beiträge
  3. Sponsorenbeiträge
  4. Gönnerbeiträge / Spenden
  5. Subventionen (J+S Gelder)
  6. Teilnehmerbeiträge
  7. Verschiedenes

### **Art. 22**

- 22.1 Beiträge sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass der Verein den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.
- 22.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 22.3 Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag pro Aktivmitglied darf höchstens CHF 15.00 betragen.

- Art. 23** Das Vereinsjahr des Vereins (Swiss Jugend-Langlauflager) beginnt am 1. Juli und endet jeweils am 30. Juni.

## **VII. Statutenänderung**

### **Art. 24**

- 24.1 Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- 24.2 Ein Antrag auf Statutenänderung ist in der Traktandenliste ausdrücklich zu vermerken.
- 24.3 Wo die Statuten keine Regelung enthalten, haben die Statuten von swiss-ski, soweit anwendbar, entsprechende Geltung.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

### **Art. 25**

- 25.1 Die Auflösung des Vereins (Swiss Jugend-Langlauflager) kann durch einen Beschluss (Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen) der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 25.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins (Swiss Jugend-Langlauflager) geht dessen Vermögen an die Breitensportabteilung des Zentralschweizer Schneesport Verbandes oder einer dem Zweck desselben nahestehenden Institution über und soll dort zu Gunsten des nordischen Breitensports eingesetzt werden.

**IX. Übergangsbestimmung**

**Art. 26** Das Vereinsjahr 2010/2011 dauert lediglich vom 1. Oktober 2010 bis 30. Juni 2011. Dadurch erfolgt die Umstellung auf das neue Rechnungsjahr (siehe Artikel 23).

**X. Inkrafttreten dieser Statuten**

**Art. 27** Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung des Vereins (Swiss Jugend-Langlauflager) in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 2006

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2010.

**SWISS JUGEND-LANGLAUFLAGER**

**Der Präsident:**



Roland Bösch

**Die Aktuarin:**



Beatrice Zihlmann-Wigger

